

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/134 vom 25. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_134

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/134 du 25 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/134 del 25 febbraio 2025

Regeste

Rentenerhöhungsgesuch. Art. 17 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Das von der IV-Stelle eingeholte Verlaufsgutachten, gemäss welchem seit der letzten materiellen Überprüfung des Rentenanspruchs keine längerdauernde erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit des Versicherten eingetreten ist, überzeugt, soweit es den Gesundheitszustand bis zum Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung betrifft. Die IV-Stelle hätte allerdings eine orthopädische Verlaufsabklärung vornehmen müssen, da zwischen der gutachterlichen Untersuchung und dem Verfügungszeitpunkt eine Schaftlockerung bei einem Status nach einem Knie-TEP-Wechsel links festgestellt worden ist, welche gemäss den behandelnden Ärzten zumindest einen Teil der persistierenden Schmerzen als auch die Belastungsintoleranz erklärt. Rückweisung der Sache zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Februar 2025, IV 2024/134).

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 ist die Gesetzesrevision "Weiterentwicklung der IV" (WEIV) in Kraft getreten, mit welcher unter anderem ein stufenloses Rentensystem eingeführt worden ist. Gemäss lit. c der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 gilt für Rentenbezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderungen entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, das bisherige Recht. Der Beschwerdeführer bezieht seit dem 1. September 2007 eine halbe IV-Rente und ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung (1. Januar 2022) 57 Jahre alt gewesen. Somit bleibt vorliegend das alte Rentensystem bzw. die IV - Gesetzgebung in der bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung anwendbar. IV 2024/134 10/17

E. 1.2

Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, so ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, SR 831.201). Der Beschwerdeführer bezieht seit dem 1. September 2007 aus psychischen Gründen eine halbe Invalidenrente. Im Dezember 2022 hat er ein Rentenerhöhungsgesuch gestellt und eine Verschlechterung insbesondere seines physischen Gesundheitszustandes geltend gemacht. Der Beschwerdeführer hat hierzu auf die Berichte seiner Hausärztin vom 24. Oktober 2022 und der Universitätsklinik Balgrist vom 17. November 2022 verwiesen. Diesen war übereinstimmend zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer im November 2019 eine

Knie-TEP links eingesetzt worden und bei Instabilität im August 2022 ein Knie-TEP-Wechsel erfolgt war und dass er weiterhin an Kniebeschwerden links litt. Damit hat der Beschwerdeführer eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht auf das Revisionsgesuch eingetreten.

E. 2.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG in der bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung).

E. 2.2

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen, Anlass zur Rentenrevision. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen).

E. 2.3

Gegenstand dieses Verfahrens ist, ob die Beschwerdegegnerin das Erhöhungsgesuch des Beschwerdeführers vom Dezember 2022 zu Recht abgewiesen hat. Der Rentenanspruch des Beschwerdeführers ist letztmals anlässlich der Revisionsverfügung vom 22. Mai 2017 materiell geprüft worden. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse, namentlich die Arbeitsfähigkeit oder die erwerblichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, zwischen dem 22. Mai 2017 und dem 30. Mai 2024 (Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung) derart verändert haben, dass daraus eine Änderung des Invaliditätsgrades resultiert, welche zu einer Änderung des Rentenanspruchs führt.

E. 3

IV 2024/134 11/17

E. 3.1

Als Nächstes ist zu prüfen, ob zur Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Erlasses der strittigen Revisionsverfügung auf das Gutachten der SMAB AG vom 1. März 2024 abgestellt werden kann.

E. 3.2

Während der psychiatrische Gutachter keine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes seit der letzten Revisionsverfügung hat ausmachen können, hat die behandelnde Psychiaterin in ihren Verlaufsberichten vom 10. März 2023 und vom 7. Oktober 2023 eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands bejaht und dem Beschwerdeführer eine volle Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeiten attestiert. Im Unterschied zum psychiatrischen Gutachter ist die behandelnde Psychiaterin davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer – neben der unumstrittenen Diagnose einer PTBS – an einer mittelschweren depressiven Episode mit somatischem Syndrom und an einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung leide. Die behandelnde

Psychiaterin hatte diese Diagnosen allerdings bereits in ihrem Verlaufsbericht vom 30. Januar 2016 angegeben und dem Beschwerdeführer bereits damals eine volle Arbeitsunfähigkeit für alle Tätigkeiten attestiert (siehe IV-act. 67-1 ff.). Dem Gutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 9. März 2017 ist hingegen zu entnehmen, dass der psychiatrische Gutachter nicht von einer Persönlichkeitsstörung im engeren Sinne, sondern lediglich von einer Akzentuierung von Persönlichkeitszügen ausgegangen war, und dass er eine mittelgradige oder schwere Depression, die über Stimmungsbeeinträchtigungen hinausginge, die man bei einer posttraumatischen Störung erwarten müsse, nicht hatte diagnostizieren können. Der psychiatrische Gutachter der SMAB AG ist in seinem Teilgutachten vom 7. Februar 2024 zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen: Er hat erklärt, dass die zusätzliche Annahme einer Diagnose aus dem depressiven Spektrum nicht sicher möglich sei, aber auch keine zusätzliche Bedeutung hätte, da sich die affektiven und kognitiven Beeinträchtigungen ebenso gut durch die PTBS erklären liessen. In diesem Zusammenhang hat er auch darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer Antidepressiva in nicht antidepressiv wirksamen Dosen erhalte. Hinweise dafür, dass es durch die PTBS im Laufe der Jahre zu einer Persönlichkeitsänderung gekommen sei, bestünden keine. Der psychiatrische Gutachter der SMAB AG ist von einer unveränderten, 50%igen Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht ausgegangen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einschätzung der behandelnden Psychiaterin bereits mit dem Gutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 9. März 2017 widerlegt worden ist. Das Gutachten der SMAB AG vom 1. März 2024 hat bestätigt, dass es sich bei der Beurteilung der behandelnden Psychiaterin um eine andere Beurteilung des gleichen Gesundheitszustandes gehandelt hat. Die unterschiedliche medizinische Beurteilung durch die behandelnde Psychiaterin und die Gutachter ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass behandelnde Ärzte erfahrungsgemäss dazu neigen, die pessimistische Selbsteinschätzung ihrer Patienten zu teilen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die überzeugende Einschätzung des psychiatrischen Gutachters der SMAB AG abzustellen IV 2024/134 12/17

ist, wonach seit der letzten Revisionsverfügung (Mai 2017) keine längerdauernde, wesentliche Veränderung des psychischen Gesundheitszustandes eingetreten ist.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hat sich seit der letzten materiellen Überprüfung seines Rentenanspruchs (Verfügung vom 22. Mai 2017) einer Knie-TEP links (November 2019) und im August 2022 einem Knie-TEP-Wechsel links unterzogen. Die behandelnden Ärzte der Universitätsklinik Balgrist haben im Sprechstundenbericht vom 16. Februar 2023 angegeben, dass der Versicherte von der Revisionsoperation nicht wesentlich profitiert habe. Zwar sei die Stabilität deutlich besser als zuvor, es bestünden jedoch weiterhin eine Schwellneigung und eine deutliche Reizung des Gelenks. Der Versicherte sei zur Fortbewegung auf zwei Gehstöcke angewiesen. Der orthopädische Gutachter der SMAB AG hat im Januar 2024 neue Röntgenbilder des linken Knies veranlasst. Diese haben einen Normalzustand bei einer Knie-TEP ohne Lockerungszeichen gezeigt (IV-act. 180-59, 180-94 f.). Der orthopädische Gutachter hat in seinem Teilgutachten festgehalten, dass das linke Knie frei beweglich und bandstabil gewesen sei. Der Versicherte habe Druckschmerzen im Bereich des medialen Gelenkspaltes angegeben. Es habe sich ein deutlicher Kniegelenkserguss links gezeigt, was für eine deutliche Reizsymptomatik spreche. Es bestehe eine dauerhaft verminderte Belastbarkeit des linken Kniegelenks. Wie

die behandelnden Ärzte der Universitätsklinik Balgrist ist auch der orthopädische Gutachter der SMAB AG davon ausgegangen, dass dem Beschwerdeführer körperliche (mittelschwere und schwere) Tätigkeiten (und damit auch die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Textilmitarbeiter) nicht mehr zumutbar sind. Wechselbelastende, körperliche leichte Tätigkeiten (zu den weiteren Adaptionskriterien siehe IV-act. 180-64) hat der orthopädische Gutachter hingegen als voll zumutbar erachtet. Zur Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten hat sich die Universitätsklinik Balgrist nicht geäußert. Die behandelnde Hausärztin hingegen hat dem Beschwerdeführer im Bericht vom 17. Februar 2023 wegen starker Knieschmerzen ab März 2018 eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert und auch adaptierte Tätigkeiten als nicht mehr zumutbar erachtet. Im Bericht vom 14. August 2023 hat sie festgehalten, dass wegen der starken Knieschmerzen seit März 2018 eine volle Arbeitsunfähigkeit bestehe. In Widerspruch zu dieser Aussage und auch zu den Angaben im Bericht vom 17. Februar 2023 hat sie im Beiblatt zu ihrem neuesten Bericht allerdings angegeben, dass sie die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen wie auch in anderen Tätigkeiten nicht beurteilen könne (IV -act. 160-4 ff.). Die unterschiedlichen Angaben der Hausärztin zeugen von einer Unsicherheit bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, was angesichts des multiplen Beschwerdebildes mit somatischen und psychischen Komponenten nachvollziehbar ist. Zudem neigen Hausärztinnen und Hausärzte erfahrungsgemäss dazu, die subjektive Selbsteinschätzung ihrer Patienten zu übernehmen. Dies ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch hier der Fall gewesen. Gerade in Fällen wie dem Vorliegenden, in dem Hinweise auf Inkonsistenzen bestehen, ist eine kritische Hinterfragung der subjektiven Angaben der versicherten Personen unerlässlich. Der orthopädische Gutachter der SMAB hat beispielweise darauf hingewiesen, dass die angegebenen Schmerzen auf einem Niveau von bis zu IV 2024/134 13/17

E. 3.4

Zu prüfen bleibt, ob zwischen der Begutachtung durch die SMAB AG und dem Verfügungserlass (30. Mai 2024) eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit verbunden der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Während auf den durch die SMAB AG veranlassten Röntgenbilder vom 24. Januar 2024 nämlich keine Lockerungszeichen ersichtlich gewesen sind, hat die durch die Universitätsklinik Balgrist am 23. April 2024 durchgeführte Röntgenuntersuchung des linken Knies eine Schaftlockerung femoral gezeigt (wobei in der Diagnoseliste weiterhin lediglich von einem Verdacht auf eine aseptische Schaftlockerung femoral die Rede ist; IV-act. 198-5 f.). Die Ärzte der Universitätsklinik Balgrist haben festgehalten, dass die Schaftlockerung zumindest einen Teil der persistierenden Schmerzen und auch die Belastungsintoleranz erklärt. Sie haben deshalb eine nochmalige Revisionsoperation empfohlen. Der Beschwerdeführer hat sich gegen diese Operation entschieden. Zwischen der gutachterlichen Untersuchung und der Untersuchung in der Universitätsklinik Balgrist liegen drei Monate. Es ist also möglich, dass es in dieser Zeit zu einer Schaftlockerung gekommen ist. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schaftlockerung zu einer Erhöhung der Schmerzen geführt und die Belastungstoleranz noch einmal reduziert hat. Der Beschwerdeführer hat den Bericht der Universitätsklinik Balgrist vom 23. April 2024 zusammen mit seinem Einwand vom IV 2024/134 14/17

2. Mai 2024 eingereicht. Die Beschwerdegegnerin hat also noch vor Verfügungserlass Kenntnis von diesem Bericht bzw. der darin beschriebenen Schaftlockerung gehabt. Sie hätte daher vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung vom 30. Mai 2024 bezogen auf

die Frage nach einer Schaftlockerung eine orthopädische Verlaufsabklärung durchführen müssen. Indem sie dies unterlassen hat, hat sie ihre Untersuchungspflicht nach Art. 43 Abs. 1 ATSG verletzt.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer hat dem Gericht nach dem Abschluss des Schriftenwechsels einen Bericht über eine MRT-Untersuchung der HWS vom 14. Januar 2025 eingereicht (act. G 10). Die von den Sachverständigen der SMAB AG in Auftrag gegebene Röntgenuntersuchung der HWS vom 24. Januar 2024 hat als Befund eine fortgeschrittene Osteochondrose HWK 4-6 und eine moderate Degeneration der Facettengelenke gezeigt (IV-act. 180-94 f.). Die Sachverständigen sind im Gutachten vom 1. März 2024 zum Schluss gekommen, dass die beginnenden degenerativen Veränderungen an der HWS keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben, da er klinische Untersuchungen der HWS unauffällig gewesen sei, bei der Untersuchung keine Beschwerden mehr angegeben und keine Funktionseinschränkungen demonstriert worden seien (vgl. IV -act. 180 -61 f.). Insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Sachverständigen der SMAB AG über aktuelle bildgebende Befunde der HWS verfügt haben, überzeugt ihre Beurteilung bis zum Untersuchungszeitpunkt (Januar 2024). Das Gericht setzt sich aus medizinischen Laien zusammen, weshalb es nicht beurteilen kann, ob es zwischen der Begutachtung im Januar 2024 und der MRT-Untersuchung im Januar 2025 zu einer Verschlechterung der HWS-Situation gekommen ist, die einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hat. Da die Sache ohnehin an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, wird diese bei ihren weiteren medizinischen Abklärungen auch den neuen MRT-Befund der HWS vom 14. Januar 2025 einbeziehen müssen.

E. 3.6

Der Beschwerdeführer hat schliesslich noch geltend gemacht, unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Situation und seines Alters sei es nicht realistisch, dass er in einem Bewerbungsverfahren in die engere Auswahl kommen würde und damit eine reale Chance hätte, auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bestehen. Ob eine versicherte Person die verbliebene Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch verwerten kann, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist anzunehmen, wenn die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischen Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Restarbeitsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juli 2014, 9C_272/2014 E. 2.1 mit Hinweisen; Urteil vom 15. März 2023, 9C_403/2022 E. 5.1 mit IV 2024/134 15/17

Hinweisen). Der Arbeitsmarkt hat sich seit der letzten materiellen Überprüfung des Rentenanspruchs im Mai 2017 nicht nachhaltig geändert, weshalb diesbezüglich keine Überprüfung möglich ist. Geändert hat sich der Sachverhalt nur insoweit, als der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung sieben Jahre älter, nämlich 59 Jahre alt, gewesen ist und dass sich seine Abwesenheit vom Berufsleben noch einmal verlängert hat. Die lange Abwesenheit vom Berufsleben ist bei Hilfsarbeiten, welche in der

Regel eben gerade keinen grossen Einarbeitungsaufwand erfordern, allerdings irrelevant. Das fortgeschrittene Alter macht die Stellensuche zwar schwieriger, unmöglich ist es jedoch nicht, sechs Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eine Arbeitsstelle zu finden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die erwerbliche Situation des Beschwerdeführers seit der letzten materiellen Überprüfung des Rentenanspruchs am 22. Mai 2017 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht wesentlich verändert hat.

E. 3.7

Demnach ist die angefochtene Verfügung wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben und die Sache zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens, namentlich zur orthopädischen Verlaufsklärung betreffend die Schaftlockerung femoral bei einem Status nach einem Knie-TEP-Wechsel links und zur Abklärung einer allfälligen Verschlechterung der HWS-Situation an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4. 4.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegenden beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. IV 2024/134 16/17

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. IV 2024/134 17/17

E. 8

(von 10) beim Fehlen von verbalen und nonverbalen Schmerzzeichen zum Zeitpunkt der Schmerzangabe und beim Fehlen von Funktionseinschränkungen nicht in der angegebenen Höhe nachvollzogen werden könnten. Auch sei der geschilderte passive Tagesablauf nicht nachvollziehbar, da keine signifikante Muskelatrophie am linken Bein vorgelegen habe und die massive Hornhautbildung der Fusssohlen beidseits nur durch ein intensives Gehen verursacht sein könne. Der orthopädische Gutachter hat in seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht nur die verminderte Belastbarkeit des linken Knies, sondern auch die verminderte Belastbarkeit der Lendenwirbelsäule (deutliche degenerative Veränderungen) und des rechten Knies (Varus-Gonarthrose), die Nackenbeschwerden (beginnende degenerative Veränderungen der HWS) und die Handbeschwerden (beginnende Arthrosen von Daumen und Fingergelenken) berücksichtigt. Gesamthaft überzeugt seine Einschätzung, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus orthopädischer Sicht – mit Ausnahme der vorübergehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeiten in allen Tätigkeiten nach den Knieoperationen – weiterhin nur in qualitativer, nicht jedoch in quantitativer Hinsicht eingeschränkt ist. Da auch die neurologischen und allgemein-internistischen Teilgutachten überzeugen, kann vollumfänglich auf das Gutachten der SMAB abgestellt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seit der letzten materiellen Überprüfung des Rentenanspruchs des Bes

chwerdeführers im Mai 2017 bis zur Untersuchung durch die Sachverständigen der SMAB im Januar 2024 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine längerdauernde erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers eingetreten ist. Der Beschwerdeführer ist bis und mit Januar 2024 in einer körperlich adaptierten Tätigkeit somit überwiegend wahrscheinlich weiterhin zu 50 % arbeitsfähig gewesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.